

Newsletter-10-2022

23.05.2022

1. Dauerbrenner: EU-Bürger:innen und Existenzsicherung

Am 29.03.2022 hatte der 4. Senat des BSG eine bemerkenswerte Entscheidung getroffen, wonach EU-Bürger:innen, die migrationsrechtlich nicht ausreisepflichtig sind, sozialrechtlich dazu verpflichtet seien, Deutschland zu verlassen, so dass ein vollständiger Ausschluss vom Zugang zum menschenwürdigen Existenzminimum gerechtfertigt sei. Das schriftliche Urteil steht noch aus (siehe dazu [newsletter 07-2022](#) unter 2.).

Nun gibt es eine Entscheidung des 7. Senats vom 18.05.2022 (B 7/14 AS 27/21 R) zu dieser Frage und der 7. Senat scheint an der bisherigen Linie des BSG festzuhalten (von der der 4. Senat abweicht). Auch hier ist das schriftliche Urteil abzuwarten – bisher liegt nur der [Terminsbericht](#) vor.

Der 7. Senat hat die Sache an das LSG NRW zurückverweisen. Das LSG muss nun neu ermitteln, ob schon über das [EFA](#) der Zugang zum SGB XII eröffnet ist oder ob, über die Überbrückungsleistungen des § 23 Abs. 3 S. 3 ff. SGB XII das Existenzminimum zu sichern ist. Eine Ausreiseobliegenheit für nicht ausreisepflichtige EU-Bürger:innen sieht der 7. Senat also nicht. Es deutet sich also ein Dissens zwischen dem 4. und dem 7. Senat an.

Zur Frage der Anwendung des EFA hat das BSG bereits entschieden (Urteil vom 09.08.2018 – [B 14 AS 32/17 R](#), Rn 35) Leider meint das BSG bisher, dass das EFA nur anwendbar sei, wenn ein materieller Freizügigkeitsgrund vorliegt (vor allem: erfolgversprechende Arbeitssuche). Diese Ansicht widerspricht aber dem Wortlaut des EFA: Art. 1 spricht von "erlaubtem" Aufenthalt und Art. 11 Bst. b definiert "erlaubten Aufenthalt" so: "Der Aufenthalt gilt als nicht erlaubt von dem Tage an, mit dem eine gegen den Beteiligten erlassene Anordnung zum Verlassen des Landes wirksam wird, sofern nicht ihre Durchführung ausgesetzt ist.". Es kommt also nicht auf ein materielles Freizügigkeitsrecht an, sondern auf einen Bescheid der Ausländerbehörde, der fehlende mat. Freizügigkeitsrechte feststellt.

Es bleibt spannend und leider bleibt für die Betroffenen die Gefahr des Entzugs des menschenwürdigen Existenzminimums.

2. BSG: Entschädigungen für überlange Verfahrensdauer (§ 198 GVG) sind nicht auf Existenzsicherungsleistungen anzurechnen

In den letzten beiden newsletters hatte ich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei überlangen Gerichtsverfahren eine Entschädigung nach § 198 GVG geltend gemacht werden kann ([08-2022](#) / [09-2022](#), jeweils 3.). Ich wurde darauf hingewiesen, dass es von Interesse ist, ob denn diese Entschädigung auf Leistungen nach SGB II/XII/AsylbLG angerechnet wird.

Das BSG hat zum SGB II bereits entschieden, dass eine Anrechnung ausscheidet (Urteil vom 11.11.2021 – [B 14 AS 15/20 R](#)). Nach § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II sind öffentlich-rechtliche Zahlungen, die einem bestimmten Zweck dienen und dieser Zweck nicht identisch mit den Alg II Leistungen ist, nicht als Einkommen anzurechnen. Die Entschädigung nach § 198 GVG ist aber eine Zahlung für immaterielle Schäden und das Alg II deckt solche Bedarfe nicht.

Für das SGB XII muss gem. § 83 Abs. 2 SGB XII das gleiche gelten (vgl.: Schmidt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 83 SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 20) und für das AsylbLG ergibt sich das gleiche aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 AsylbLG (vgl.: Schmidt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 7 AsylbLG (Stand: 01.02.2020), Rn. 43).

3. Keine überzogenen Anforderungen an PKH-Formulare + Nachweise!

Es ist ein ständiges Ärgernis, dass einige Richter:innen enorme Energien freisetzen, um auch den letzten Cent in Prozesskostenhilfe-Erklärungen zu überprüfen, um dann (oft) die eigentliche Sache Monate/Jahre liegen zu lassen... Daher hier einmal ganz Grundsätzlich:

Wenn es in der Sache um Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG geht, müssen die Abschnitte E-J des PKH-Formulars nicht ausgefüllt werden (OVG NRW vom 16.04.2012 – [18 E 871/11](#)). Warum auch – es wäre reine Förmerei!?

Das BVerfG hatte bereits am 11.02.1999 ([2 BvR 229/98](#), Rn 14) dazu entschieden:

Wer [...] Prozesskostenhilfe beantragt und dabei dem gemäß § 397 a StPO i. V. m. § 117 Abs. 2 ZPO zu verwendenden Vordruck einen Bescheid des Sozialamts über ihm gewährte Leistungen zum Lebensunterhalt beifügt, ist davon befreit, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im einzelnen darzulegen und nachzuweisen (vgl. § 2 Abs. 2 der Prozeßkostenhilfevordruckverordnung vom 17.10.1994, BGBl I S. 3001).

Daran hat sich (auch nach Neufassung des § 2 Abs. 2 PKH-VordruckVO) nichts geändert.

In einer neueren Entscheidung vom 20.02.2020 betont das BVerfG ([1 BvR 1975/18](#)), dass Lücken im PKH-Formular nicht zur PKH-Ablehnung führen dürfen, wenn sich die Angaben ohne weiteres aus beigefügten Nachweisen ergeben.

Ich werde in meiner Praxis ab sofort darauf achten, auch wenn Stress mit einigen Gerichten vorprogrammiert scheint, die stets jedes Feld im PKH-Formular ausgefüllt haben möchten, selbst wenn es in der Hauptsache um § 1a AsylbLG geht (also allen Beteiligten klar sein muss: da ist kein Geld!).

4. nochmal: EU-Bürger:innen und Existenzsicherung

Die GGUA-Flüchtlingshilfe hat eine gute [Rechtsprechungsübersicht](#) zum Thema!

5. Auflehnung und Widerstand in der Sozialen Arbeit

Es braucht mehr Auflehnung und Widerstand in der Sozialen Arbeit. Daher der Hinweis auf eine entsprechende [Broschüre](#) zum Thema vom Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Berlin.

Ich erinnere hier nur daran, dass das Land Berlin die Sozialarbeiter:innen dazu eingespannt hat und einspannt, Unterschriften unter rechtswidrige „Schuldanerkenntnisse“ von Geflüchteten in Sammelunterkünften für die Behörden zu beschaffen (Details: [Artikel im Anwaltsblatt](#), ins. S. 3). Sozialarbeiter:innen sind keine Gehilfen für die Behörden!

6. Aufruf zu Klagen gegen das AsylbLG

Es ist mal wieder Zeit: Das AsylbLG gehört abgeschafft! Solange es aber noch besteht, muss möglichst massenhaft dagegen geklagt werden, um etwas zu bewegen (neben politischen Aktionen natürlich). Gerade in Berlin wird viel zu wenig geklagt, so dass am SG Berlin gar kein Problembewusstsein entstehen kann. Daher nochmal:

- Alle(!) Bescheide nach § 3 AsylbLG sind angreifbar (anhängiges Verfahren beim BVerfG: 1 BvL 5/21)
- Alle(!) Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar (BVerfG-Kammerbeschluss vom 12.05.2021 – 1 BvR 2682/17, Rn. 24, indirekt aber deutlich: § 1a AsylbLG ist in der aktuellen Fassung verfassungswidrig)
- Alle(!) Bescheid von Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften sind angreifbar (anhängiges Verfahren zur „Zwangspartnerung“ beim BVerfG: 1 BvL 3/21)

Ein Abwarten, bis das BVerfG entscheidet, wird den Betroffenen sehr wahrscheinlich nichts bringen. Das BVerfG lässt Nachzahlungsansprüche für die Vergangenheit meist nur für diejenigen zu, die ihren Bescheiden widersprochen und geklagt haben! Die Ansprüche der Betroffenen können also nur durch Klagen gewahrt werden.

Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier:

<https://beanangel.direct/spenden/>

Werbung

Jetzt vormerken:

8. Deutscher Sozialgerichtstag

am 3. und 4. November 2022 in Potsdam

Die Bundestagung 2022 steht unter dem Generalthema

**»Sozialstaat in der Schieflage –
bleibt die Solidarität auf der Strecke?«**

Wie immer steht auch auf dem 8. DSGT die Arbeit in den Kommissionen am Nachmittag des ersten Veranstaltungstages im Mittelpunkt. Über aktuelle sozialrechtliche und sozialpolitische Themen und über Zukunftsfragen in Zeiten großer Herausforderungen beraten die Kommissionen SGB II, SGB III, SGB V (einschließlich Vertragsarztrecht), SGB VI, SGB VII, SGB VIII, SER/SGB IX, SGB XI, SGB XII sowie die Kommissionen Verfahrensrecht und Ethik im sozialrechtlichen Verfahren.

Der zweite Kongresstag beginnt mit den Berichten aus den Kommissionen. Den Schlusspunkt der Bundestagung 2022 setzt die traditionelle Podiumsdiskussion. Die Gesamtleitung der Bundestagung liegt bei der Präsidentin des DSGT Monika Paulat.

<https://www.sozialgerichtstag.de/veranstaltungen/bundestagung/>